

WISSENSWERTES

Unglaubliche Szenen spielen sich ab...

Anne-Kathrin Gröninger, Rechtsanwältin



Foto: © Gröninger

(akg) In dieser Ausgabe berichte ich von einem meiner aktuellen Fälle, die für Fassungslosigkeit und – für mich höchst ungewöhnlich – für Sprachlosigkeit gesorgt haben. Mein Mandant Lars D. ist selbstverständlich mit der Veröffentlichung dieser Angelegenheit einverstanden.

Lars D. hatte einen Arbeitsunfall, aus welchem dauerhaft verbleibende Beeinträchtigungen und starke Schmerzen verblieben sind. Wenn es sich um einen Unfall handelt, den man im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit erleidet, ist in der Regel nicht die Krankenkasse, sondern die Berufsgenossenschaft (BG) als gesetzliche Unfallversicherung zuständig für Heilbehandlung, Hilfsmittelverordnung und letztlich ggfs. auch für eine Rentenzahlung.

Im Rahmen der medizinischen Sachaufklärung, bedient sich die BG besonders qualifizierten FachärztInnen, die entsprechende Gutachten erstellen, um die Folgen des Unfalles bewerten zu können. Hier werden üblicherweise drei Gutachter eines medizinischen Fachgebiets vorgeschlagen,

aus denen der Versicherte einen auswählen kann. Ferner kann unabhängig davon auch seitens des Versicherten ein anderer Gutachter vorgeschlagen werden. Dies folgt im Wesentlichen aus § 200 SGB VII i.V.m. § 76 II SGB X sowie dem Grundsatz eines transparenten Verwaltungshandelns. Es dient als vertrauensbildende Maßnahme und stärkt die Mitwirkungsrechte der Versicherten.

Im Falle von Lars D. wurde nur eine Gutachterausswahl zugesandt und nicht vermerkt, dass ein anderer unabhängiger Gutachter vorgeschlagen werden kann.

Ich bin der Auffassung, dass ein Vorschlagsrecht besteht, also ein qualifizierter Gutachter als Alternative zu den von der BG vorgeschlagenen Gutachtern benannt werden darf, um ein transparentes Verwaltungshandeln zu gewährleisten. Die BG-Mitarbeiterinnen Frau H. und Frau P. der BGHM vertreten hingegen die Auffassung, dass nur ein Auswahlrecht besteht. Soweit so nervtötend – aber rechtlich nicht uninteressant.

So wurde einiger Schriftwechsel getätigt, der nun in einem Schreiben von Fr. P. mündete, in welchem sie auf folgendes hinwies (und jetzt bitte anschnallen): „Sofern wir nicht innerhalb der o.g. Frist eine entsprechende Rückmeldung [zur Auswahl einer der drei von ihr genannten Gutachter] erhalten, sehen wir uns gezwungen einen Verstoß der Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I zu prüfen. **Konkret würde die Feststellung des Verstoßes gegen die Mitwirkungspflicht eine unverzügliche Versagung der Kostenübernahme für die Schmerztherapie [...Aufzählung der Schmerzmittel aus der Schmerztherapie] einhergehen, weil die Aufklärung des Sachverhaltes nicht erfolgen kann bzw. erschwert wird.“**

Mit anderen Worten, man möchte Lars D. seine dringend benötigte schmerzmedizinische Behandlung versagen, wenn er sich nicht für einen der drei genannten BG-Gutachter entscheidet. Entweder er macht, was Fr. P. von der BG möchte, oder erleidet starke Schmerzen.

Wir haben umgehend eine **Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Fr. P.** erhoben sowie Strafanzeige z.B. wegen des Verdachts der **Rechtsbeugung gem. § 339 StGB** und **eines besonders schweren Falls der Nötigung im Amt gem. § 240 I, II, IV StGB** erstattet. Es bleibt nunmehr abzuwarten, wie sich die Vorgesetzten von Fr. P. bei der BGHM sowie die Staatsanwaltschaft zu der Sache äußern werden.

GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

PETER MEYERING
Rechtsanwalt

www.anwaltskanzlei-groeninger.de